



**Rechtsverordnung über die Benutzung
des Badesees
der Gemeinde Sasbach a. K.**

Rechtsverordnung der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl über die Benutzung des Badesees vom 21.09.2022. Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S.389) wird verordnet:

1. Abschnitt

Benutzung des Seeuferbereichs

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Badesees auf der Gemarkung Sasbach am Kaiserstuhl.

Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 5519 auf der Gemarkung Sasbach am Kaiserstuhl.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1: 1500 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Sasbach am Kaiserstuhl niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2
Verbotene Handlungen**

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen;
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. das Grillen sowie das Abbrennen von Lagerfeuern;
4. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden;
5. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. das Reiten;
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
3. das Zelten und Campieren;
4. das Aufstellen von Wohnwagen;
5. das Nutzen von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder anderen Medien, die andere Gäste belästigen;
6. das textilfreie Baden (ohne Oberkörperbekleidung erlaubt);



7. das Baden von Tieren im See;
8. das Mitführen von Tieren/ Hunden auf den Liegeflächen. Ausgenommen sind die vorbeiführenden Waldwege für angeleinte Hunde;
9. der Fischeinsatz
10. das Angeln im See ohne Fischereiberechtigungskarte ausgestellt von der Gemeinde Sasbach a. K.

2. Abschnitt

Regelung des Gemeingebrauchs

§ 3 Beschränkungen

Das Befahren des Badesees ist mit Wasserfahrzeugen nicht zulässig. Luftmatratzen oder nicht-motorische Schlauchboote bis 2m sind Länge sind zugelassen.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Badesees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- b) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 6 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 grillt oder ein Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt,

Rechtsverordnung über die Benutzung des Badesees der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl



4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint laufen lässt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet oder campst,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen aufstellt,
11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder anderen Medien nutzt, die andere Gäste belästigen,
12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 textilfrei badet,
13. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 Tiere im See baden lässt,
14. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 Tiere/ Hunde auf den Liegeflächen mitführt,
15. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 Fische einsetzt,
16. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 ohne Fischereiberechtigungsschein angelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch vom Badesee außer Kraft.

Sasbach am Kaiserstuhl, den 21.09.2022


Jürgen Scheiding
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbach a. K. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.